

**Richtlinie zur Umsetzung des Förderprogramms
zur Verbesserung des Infektionsschutzes in Schulen und Kindertageseinrich-
tungen durch mobile Luftfilter
(Förderprogramm Mobile Luftreiniger)**

1. Förderziel und Zweckungszweck

- 1.1 Dieses Förderprogramm regelt die zügige der auf Schleswig-Holstein nach der zum 26.08.2021 in Kraft getretenen „Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Schleswig-Holstein über die Gewährung einer finanziellen Beteiligung des Bundes zur Verbesserung des Infektionsschutzes in Schulen und Kindertageseinrichtungen (VV Mobile Luftreiniger 2021)“ entfallenden Finanzhilfen des Bundes in Höhe von 6.811.560,00 Euro und der sie ergänzenden Landesmittel in Höhe von 3.405.780,00 Euro.
- 1.2 Mit diesem Förderprogramm sollen Mittel für die Beschaffung mobiler Geräte zur Raumlufreinigung zum Schutz vor einer Ansteckung mit Sars-CoV-2 in gemeinschaftlich genutzten Räumen der Kategorie 2 in allgemeinbildenden Schulen, Förderzentren sowie in Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kindertagespflege zur Verfügung gestellt werden.
- 1.3 Adressaten dieser Förderrichtlinie sind die Träger der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen und Förderzentren, der genehmigten allgemeinbildenden Ersatzschulen und Förderzentren, die Träger von Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflegepersonen sowie deren Beschäftigungsgeber.
- 1.4 Die Mittel werden durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften „Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände (kommunale Körperschaften) – VV-K – bzw. Zuwendungen an Dritte mit Ausnahme der kommunalen Gebietskörperschaften und Zweckverbände – VV – zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) zugewendet.

- 1.5 Ein Anspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die IB.SH aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert wird die Beschaffung (Kauf/Miete/Leasing) von mobilen Luftreinigungsgeräten für den Einsatz in Räumen der Kategorie 2. Bei diesen handelt es sich um solche mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit. Dies ist insbesondere anzunehmen für Räume ohne stationäre raumluftechnische Anlage mit Frischluftzufuhr, in denen die Fenster nur kippbar und/oder nur Lüftungsklappen mit minimalem Querschnitt vorhanden sind.
- 2.2 Gefördert werden solche Technologien für die Luftreinigung, die den vom Verein Deutscher Ingenieure e.V. (VDI) veröffentlichten fachlichen Mindestkriterien an die Wirksamkeit und Sicherheit solcher Technologien entsprechen. Die Geräte müssen so bemessen werden, dass ihr stündlicher Mindestvolumenstrom mindestens dem 4-fachen Raumvolumen entspricht. Ggf. sind in größeren Räumen mehrere Geräte mit ausreichender Gesamtleistung einzusetzen. Bei der Geräteauswahl ist eine möglichst geringe Geräuschemission anzustreben, so dass die Anforderungen der Technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR) A 3.7 „Lärm“ erfüllt werden. Der Höchstwert für Hintergrundgeräusche liegt in Schulen und Kindertageseinrichtungen bei 35 dB(A). Es wird nur die Anschaffung solcher Geräte gefördert, die den einschlägigen Rechtsvorschriften für ihre Bereitstellung auf dem Markt entsprechen (insb. dem Produktsicherheitsgesetz).
- 2.3 Die sachgerechte Positionierung im Raum sowie die fachgerechte Verwendung durch Einweisung und die Wartung der Geräte sind zu gewährleisten. Ein Filterwechsel muss durch fachkundiges oder eingewiesenes Personal durchgeführt werden.
- 2.4 Für Räume bis zu einer Größe von 120 m³ (Fläche x Raumhöhe) ist ein Gerät förderfähig, für Räume ab einer Größe von 120 m³ sind maximal zwei Geräte förderfähig.

3. Zuwendungsempfänger, Zuwendungsempfängerin

Zuwendungsempfänger sind

- a) Gemeinden, Ämter, Städte und Kreise sowie Schulverbände als Träger öffentlicher allgemeinbildender Schulen sowie der Förderzentren,
- b) die Träger der genehmigten Ersatzschulen und Förderzentren sowie
- c) die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Beschäftigungsgeber von bei ihm beschäftigten Kindertagespflegepersonen oder als Träger von Kindertageseinrichtungen,
- d) Kindertageseinrichtungen in öffentlicher oder freier Trägerschaft und
- e) Kindertagespflegepersonen oder deren Beschäftigungsgeber, die ein Betreuungsangebot gemäß § 43 SGB VIII anbieten.

Ausgenommen sind Kindertagespflegepersonen, die ihr Betreuungsangebot in den Räumlichkeiten der Eltern/Sorgeberechtigten des betreuten Kindes erbringen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Gewährung einer Zuwendung gemäß Nummer 1 setzt Folgendes voraus:

- a) die Förderfähigkeit der Investitionsmaßnahme und
- b) den Antrag auf Gewährung einer Zuwendung gemäß Nummer 8.1.

5. Förderzeitraum

Anschaffungen und Dienstleistungen im Sinne der Nummer 2 können ab dem 01.05.2021 gefördert werden.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 6.1 Die Zuwendung wird gewährt als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung von bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Förderung ist begrenzt auf 2.625,00 Euro je Gerät und auf 375,00 Euro zusätzlich als einmalige Pauschale für die Wartung und den Betrieb eines nach dieser Richtlinie geförderten Gerätes oder eines Gerätes, das im Zeitraum vom

01.01.2020 bis zum 30.04.2021 für Räume der Kategorie 2 in allgemeinbildenden Schulen, Förderzentren sowie in Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kindertagespflege angeschafft wurde. Die erforderliche Ersteinweisung des Personals der Einrichtung bzw. des Trägers in die Nutzung und Wartung der geförderten Geräte ist durch eine einmalige Pauschale begrenzt auf 200,00 Euro förderfähig, wenn hierfür Kosten anfallen.

Die Träger der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen und der Förderzentren, die Träger der allgemeinbildenden Ersatzschulen und Förderzentren erbringen einen Eigenanteil in Höhe von mindestens 25% der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Für den Bereich der Kindertagesbetreuung vereinbaren die Einrichtungsträger und die Standortgemeinden vor Ort, zu welchen Teilen sie als Einrichtungsträger und als Standortgemeinde den Eigenanteil von insgesamt mindestens 25% der zuwendungsfähigen Ausgaben erbringen. Selbständige Kindertagespflegepersonen erbringen den Eigenanteil selbst.

6.2 Zuwendungsfähig sind die Ausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zweckungszwecks unmittelbar entstehen.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 Die nach dieser Richtlinie geförderten Maßnahmen können nicht zugleich mit Mitteln anderer Förderprogramme gefördert werden.

7.2 Im Zuwendungsbescheid ist die Dauer der Zweckbindung festzusetzen. Die Zweckbindung beträgt 3 Jahre, soweit der Zuwendungsempfänger nicht nachweist, dass die tatsächliche Lebensdauer des geförderten Gegenstandes kürzer ist. Die Frist beginnt mit der Abnahme bzw. mit der Lieferung.

7.3 Die Förderung des Bundes und des Landes ist in der öffentlichen Kommunikation angemessen darzustellen.

7.4 Die Zuwendungsempfänger haben den ordnungsgemäßen Unterhalt und Betrieb der geförderten Maßnahme während der Zweckbindungsfrist sicherzustellen.

7.5 Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs aus § 91 LHO bleibt unberührt.

8. Verfahren

8.1 Antragsverfahren

8.1.1 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist ab dem 01.10.2021 bei der IB.SH zu stellen. Das entsprechende Formular kann unter folgendem Link www.ib-sh.de abgerufen werden. Bewilligungen sind nur möglich, wenn entsprechende Anträge bis zum 20.11.2021 vollständig bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden.

8.1.2 Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- a) Bezeichnung und Anschrift des Zuwendungsempfängers,
- b) Bezeichnung der Einrichtung bzw. der Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Antragstellers – bei Schulen unter Angabe der Schulnummern, in der bzw. denen die Geräte eingesetzt werden sollen, sowie die Anzahl und die Art der Räume, für die die Förderung beantragt wird,
- c) Anzahl und Art der beschafften Geräte je Einrichtung oder Kindertagespflegeperson,
- d) der Beginn und das Ende der Maßnahme,
- e) einen Kosten- und Finanzierungsplan mit Aufschlüsselung der Finanzierungsbeteiligten,
- f) Bestätigung über die Einhaltung der technischen Anforderungen nach Nr. 2.2,
- g) die Bestätigung, dass die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 6 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingehalten wurden,
- h) die Bestätigung, dass die unter a) genannten Geräte für einen Raum der Kategorie 2 beschafft wurden bzw. beschafft werden sollen,

- i) Erklärung des Zuwendungsempfängers, dass für das Vorhaben keine weiteren öffentlichen Zuwendungen beantragt oder bewilligt wurden,
- j) Für Kindertageseinrichtungen: Aussage der Standortgemeinde zur möglichen Übernahme von Eigenanteilen, hilfsweise durch Darlegung des Trägers,
- k) Übernahmeerklärung zum Eigenanteil von Kindertagespflegepersonen.

8.2 Auszahlungsverfahren

8.2.1 Die bewilligten Mittel dürfen nur zur Begleichung bereits fälliger Rechnungen anteilig zur Zahlung angewiesen werden. Entsprechende Nachweise sind dafür vom Zuwendungsempfänger vorzulegen.

8.2.2 Die Maßnahmen müssen bis zum 31.03.2022 vollständig abgenommen worden sein, die vollständige Abrechnung und damit verbundene Auszahlungen sind bis zum 30.04.2022 möglich.

8.3 Verwendungsnachweisverfahren

Die Zuwendungsempfänger weisen spätestens sechs Monate nach Abschluss der Maßnahme der Bewilligungsbehörde die zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der gewährten Zuwendung nach.

8.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-K und die VV zu § 44 LHO i. V. m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in den Zuwendungsbestimmungen Abweichungen zugelassen worden sind.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Soweit diese Förderrichtlinie keine speziellere Regelung trifft, gelten die Bestimmungen der Verwaltungsvereinbarung ergänzend.

9.2 Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.05.2021 in Kraft. Sie hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2022. Über diesen Zeitpunkt hinaus bestehende Mitteilungs- und Abrechnungspflichten der Zuwendungsempfänger bleiben unberührt.

ENTWURF